

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Tuttlingen ist nach § 28 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 6 IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Das Grundrecht der Freiheit der Person wird insoweit nach § 28 Absatz 1 Satz 4 IfSG eingeschränkt.

Bei dem Coronavirus COVID-19 / SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG (vermehrungsfähiges Agens – Virus, Bakterium, Pilz, Parasit – oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann). Um eine unkontrollierte Weiterverbreitung des Virus zu verhindern, ist es von hoher Bedeutung, die Infektionsketten zu unterbrechen und die Übertragungswahrscheinlichkeit möglichst gering zu halten.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Coronavirus hervorgerufene akute Atemwegserkrankung in Deutschland aus. Bisher sind bundesweit über 148.000 Menschen positiv auf das Virus getestet worden (Quelle: RKI, Stand 22.04.2020). In Deutschland sind 4879 Menschen daran gestorben. In Tuttlingen liegen bisher 82 Meldungen über Erkrankungen vor. Es sind auch bereits erste Todesfälle zu beklagen (Stand 21.04.2020).

Bei der Ausbreitung von COVID-19 /SARS-CoV-2 handelt es sich eine weltweite so auch in Deutschland und insbesondere in Baden-Württemberg sehr dynamische und ernst zunehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer bis tödlich. Deren Zahl steigt in Deutschland stetig an. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung wird derzeit vom RKI als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen (sog. Vul-

nerable Gruppen) als sehr hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmenden Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu.

Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen ab. Dabei ist auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes das Ziel zu verfolgen, die Infektion so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus ist es daher erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird.

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus COVID 19 / SARS CoV 2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei anderen Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI bis zu 14 Tage. Dies führt nach vorliegenden Erkenntnissen dazu, dass eine Person bereits Träger des Virus sein kann, ohne selbst Krankheitssymptome zu entwickeln. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen im regulären Alltagsgeschehen auf diese Weise das Virus weiterverbreiten.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsvorsorge durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Durch die von Seiten der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen der aktuellsten Fassung der Corona-Verordnung vom 17. April 2020 beschlossenen Lockerungen

und den damit einhergehenden Geschäftsöffnungen sind spürbar wieder mehr Menschen in der Innenstadt von Tuttlingen unterwegs. Einen weiteren Anstieg diesbezüglich dürfte die geplante Wiederaufnahme des Schulbetriebs zum 03.05.2020 mit sich bringen. Überdies besitzt die Stadt Tuttlingen mit über 17.000 Berufseinpendlern und als zentraler Einzelhandelsstandort für den Landkreis Tuttlingen eine hervorgehobene Position. All dies führt dazu, dass sich die Kundenfrequenz und somit die Ansammlung von Menschen in der Innenstadt wieder erhöhen werden.

Ebenfalls ist erkennbar, dass im Zuge der anhaltenden Diskussion um weitergehende Lockerungen der bisherigen Regelungen die Menschen den Eindruck gewinnen, dass das Schlimmste bereits überstanden ist und keine Gefahr mehr für Leib und Leben besteht.

Über die in der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg genannten Regelungen hinaus wird für das Stadtgebiet jedermann zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet.

Die Maßnahme stützt sich auf § 28 Abs. 1 S.1 IfSG. Demnach kann die Stadt Tuttlingen als zuständige Ortpolizeibehörde alle notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Für die Anforderung an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Durch die besondere Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringere Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko ausreicht.

Zu den Umständen, die die Verbreitung von COVID 19 begünstigen, zählen gemäß den bisherigen Erkenntnissen des RKI unter anderem, Anzahl der Teilnehmer, räumliche Nähe der Teilnehmer, Berührung der Teilnehmer untereinander bei großer Enge sowie unbekannter Personenkreis, wodurch die Kontaktpersonenermittlung erheblich erschwert wird.

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt daher ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf einer Neubewertung aufgrund der zunehmenden Evidenz, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt, und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen.

Die Ortschaftsbehörde kommt daher zum Ergebnis, dass die Maßnahmen geeignet sind, die Verbreitung des Virus einzudämmen. Gleichzeitig sind diese auch erforderlich, da gleichsam wirksame mildere Mittel nicht erkennbar sind.

Aus den genannten Gründen sowie der ungleich höheren Wahrscheinlichkeit einer unkontrollierten Ausbreitung, ist die hiermit ausgesprochene Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zum Schutz der Bevölkerung vor erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich. Diese Gefahren können mit milderem Mitteln nicht zuverlässig und gleich effizient abgewehrt werden.

Die getroffene Allgemeinverfügung ist auch angemessen. Angesichts der vorgenannten, hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter entspricht diese Verfügung auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das öffentliche Interesse am Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Lebens und der Gesundheit der gesamten Bevölkerung wiegt im Rahmen einer Güterabwägung schwerer als das Interesse jedes einzelnen an einem uneingeschränkten Aufenthalt im öffentlichen Raum. Zu beachten ist, dass durch die Verfügung niemand dazu verpflichtet wird eine zertifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausreichend sind bereits in jedem Haushalt vorzufindende Dinge wie beispielweise ein Halstuch, Schal, Buff oder sonstige zur Bedeckung geeignete Utensilien.

Die unkontrollierte und nicht mehr nachverfolgbare weitere Verbreitung des Coronavirus stellt eine intensive Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung dar. Die durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung möglichen Beeinträchtigungen wiegen dagegen weniger schwer und sind jedem Einzelnen zumutbar.

Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein etwaiger Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.